

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Jugendhilfeplanung	Datum 18.02.2013	Drucksachen-Nr. 2013/278
--	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	04.03.2013

Tagesordnungspunkt 2

**Jugendgerichtshilfe im Landkreis Konstanz;
Vorstellung der Aufgaben und Tätigkeiten**

Sachverhalt

Das Kreisjugendamt möchte in dieser Sitzung den Aufgabenbereich „Jugendgerichtshilfe - JGH“ vorstellen und anhand aktueller Zahlen die Entwicklung darstellen.

Die Jugendgerichtshilfe, auch Jugendhilfe im Strafverfahren genannt, ist eine Pflichtaufgabe des Jugendamtes gemäß §§ 52 SGB VIII und 38 JGG (Jugendgerichtsgesetz), die beim Kreisjugendamt Konstanz von einem spezialisierten, sozialpädagogischen Fachdienst wahrgenommen wird.

Sie wird immer dann tätig, wenn ein Jugendlicher oder Heranwachsender eine Straftat begangen hat und dies polizeibekannt wird.

Im daraus resultierenden Strafverfahren bringt die JGH die sozialen und erzieherischen Gesichtspunkte zur Sprache.

Ihre beiden Aufgabenschwerpunkte sind:

- Die Mitwirkung in Jugendstrafverfahren
- Die Begleitung und Betreuung Jugendlicher und Heranwachsender, gegen die ein Strafverfahren eingeleitet wurde und die Beratung dieser jungen Menschen und deren Eltern

Hauptaufgabenbereiche der JGH sind:

- Beratungsgespräche für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende und deren Eltern
- Begleitung und Betreuung von straffällig gewordenen jungen Menschen durch das gesamte Jugendstrafverfahren
- ermahnende / erzieherische Gespräche im Rahmen der Diversion
- persönliche Gespräche mit angeklagten Jugendlichen und Heranwachsenden und deren Eltern zur Ermittlung von Informationen für die Erstellung einer schriftlichen, *gutachterlichen* Stellungnahme über die jungen Menschen

- Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, dort mündliche Stellungnahme zu:
 - Werdegang, Lebenssituation, familiäres Umfeld, Sozialanamnese, Prognose
 - strafrechtliche Verantwortlichkeit - bei Jugendlichen
 - anzuwendendes Recht – bei Heranwachsenden (Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht?)
 - geeignete erzieherische Maßnahmen (pädagogische Auflagen und Weisungen) aber auch zu Strafen (Zuchtmittel und Jugendstrafen)
- Einleitung und Überwachung von erzieherischen Maßnahmen (z.B. Sozialer Trainingskurs, Betreuung, Verkehrserziehungskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Anti-Gewalt-Training u. a.).

Daneben arbeitet die JGH auch präventiv (z. B. Aufklärungsarbeit an Schulen, Gesprächsangebote an strafunmündige Straftäter und deren Eltern).

Enge Kooperationspartner der Jugendgerichtshilfe sind neben den anderen Fachämtern des Kreisjugendamtes die Polizei, die Staatsanwaltschaften, Gerichte und Bewährungshilfe, Rechtsanwälte, Arrest- und Vollzugsanstalten, die Arbeiterwohlfahrt Jugendhilfe (Sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich, Betreuungsweisung, Verkehrserziehungskurs), Gesundheitsamt (Urinkontrollprogramm), Jobcenter, Arbeitsagentur, Suchtberatungsstellen, Arrestanstalt und Vollzugsanstalten und die vielen Einrichtungen im Kreis, wo unsere jungen Menschen gemeinnützige Arbeit leisten wie Wohlfahrtsverbände und Hilfsorganisationen, Altenhilfeeinrichtungen, Tierheime, Kommunen - vor allem Bauhöfe, technische Dienste, Friedhofsverwaltungen, Krankenhäuser, Vereine und andere Beratungsstellen und sonstige soziale, gemeinnützige und karitative Einrichtungen.

Die JGH wird in der Sitzung ergänzend dazu im Rahmen eines kurzen Vortrags vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlagen

Entfällt.